

Aktenzeichen: 4 AZN 446/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 14. September 1988
- 4 AZN 446/88 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld

Urteil vom 24. Juni 1987
- 2 Ca 652/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 25. April 1988
- 17 Sa 1793/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:
Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; MTN Nr. 116

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ausschlußfrist für Zulagen betreffen nicht Akkordlohn;
eindeutige Rechtslage schließt grundsätzliche Bedeutung
aus; Divergenz nicht für Prämien und Akkord



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZN 446/88

17 Sa 1793/87 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

..

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. September 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hauk beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Lan-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitsgerichts Hamm vom 25. April 1988
- 17 Sa 1793/87 - wird auf Kosten der Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Weise der Akkordlohn des Klägers in der Zeit vom 8. September 1986 bis zum 8. März 1988 zu berechnen ist und in welchem Umfang der Kläger seine Ansprüche am 25. März 1987 innerhalb der Ausschlußfrist nach Nr. 116 des Manteltarifvertrages für die Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland (MTN) geltend gemacht hat.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Änderung der Vorgabezeiten hinsichtlich des Zuschlags für Erholzeiten im Annex zur Betriebsvereinbarung vom 26. Juni 1980 ab 8. September 1986 gegen tarifliche Bestimmungen verstoßen habe, und hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte zur Zahlung des Akkordlohns entsprechend den bisherigen Vorgabezeiten für die Zeit vom 8. September 1986 bis zum 8. März 1988 verpflichtet ist.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat hinsichtlich der tariflichen Ausschlußfrist die Auffassung vertreten, daß die Ansprüche des Klägers für die Zeit von September 1986 bis Dezember 1986 verfallen seien, weil der Kläger die für die Zahlung von "Zulagen jeder Art" tariflich vorgesehene Ausschlußfrist von zwei Monaten nicht eingehalten habe. Die im übrigen geltende, von ihm



gewährte, sechsmonatige Ausschlußfrist finde keine Anwendung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf grundsätzliche Bedeutung und Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.

Da die Beklagte die unterlassene Zulassung der Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG rügt, bedarf es der Darlegung, welche übergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat und daß diese fehlerhaft oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben worden ist. Ferner muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).



An diesen gesetzlichen Erfordernissen einer Beschwerdebe-
gründung fehlt es vorliegend. Die Beklagte rügt die fehlerhafte
Auslegung der tariflichen Bestimmung der Nr. 116 MTN. Diese hat
folgenden Wortlaut:

"Ansprüche aus Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn-
und Feiertagsarbeit, auf Zahlung von Zulagen
jeder Art und auf Rückzahlung von Barauslagen
sind spätestens zwei Monate, alle übrigen
gegenseitigen Ansprüche sechs Monate nach
Fälligkeit geltend zu machen."

Die Beklagte meint, daß das Landesarbeitsgericht diese ta-
rifliche Bestimmung fehlerhaft angewendet habe, indem es die
zwischen den Parteien streitigen Zuschläge für Erholungszeiten
bei der Festsetzung der Vorgabezeit für den Akkordlohn nicht als
"Zulagen jeder Art" im Sinne Nr. 116 MTN und deshalb die An-
sprüche des Klägers auf Akkordlohn für die Monate September 1986
bis Dezember 1986 nicht als verfallen angesehen, sondern insoweit
für den Akkordlohn als ganzen die sechsmonatige Ausschlußfrist
als einschlägig betrachtet habe. Damit wendet sich die Beklagte
aber allein gegen die Subsumtion durch das Landesarbeitsgericht.
Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den tariflichen Begriff der
"Zulagen jeder Art" nicht in abstrakter, fallübergreifender Weise
interpretiert, sondern ist nur einzelfallbezogen davon ausgegan-
gen, daß die zwischen den Parteien streitigen Akkordlöhne keine
Zulagen im Sinne der tariflichen Bestimmung seien. Zur ordnungs-
gemäßen Beschwerdebegründung genügt es jedoch nicht, wenn nur
gerügt wird, das Landesarbeitsgericht hätte den Sachverhalt nicht
unter einen von ihm angewendeten unbestimmten Rechtsbegriff sub-
sumieren dürfen. Damit fehlt es bereits an der ordnungsgemäßen



Darlegung, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht.

Darüber hinaus hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist zu verneinen, wenn die Rechtslage eindeutig ist (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; Beschluß vom 22. April 1987 - 4 AZN 114/87 - AP Nr. 32 zu § 72 ArbGG 1979 Grundsatz). Von der zweimonatigen tariflichen Ausschußfrist der Nr. 116 MTN werden Ansprüche aus Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf Zahlung von Zulagen jeder Art und auf Rückzahlung von Barauslagen betroffen. Damit ist schon nach dem eindeutigen Wortlaut der tariflichen Bestimmung festgelegt, daß nur an besondere Voraussetzungen geknüpfte Entgeltbestandteile, nicht jedoch das reguläre Arbeitsentgelt von der zweimonatigen Ausschußfrist erfaßt werden. Darüber hinaus ist kein Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Zahlung einer Zulage und der Festsetzung der Erholzeit im Rahmen der Vorgabezeit bei der Berechnung des Akkordlohns erkennbar.

Ferner hat die Beklagte die von ihr behauptete Divergenz nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ent-



sprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1979 m. w. N.). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen der Beklagten nicht. Die Beklagte führt insoweit aus, daß das Landesarbeitsgericht von dem abstrakten Rechtssatz ausgegangen sei, daß auch Geldansprüche unter die sechsmonatige Ausschlußfrist fallen können und damit von einem abstrakten Rechtssatz abgewichen sei, den das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Urteil vom 17. September 1982 - 9 Sa 57/82 - in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Prämie aufgestellt habe. Das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, keinen abstrakten Rechtssatz hinsichtlich der Auslegung der tariflichen Bestimmung der Nr. 116 MTN aufgestellt, sondern nur einzelfallbezogen entschieden, daß die vorliegend streitigen Ansprüche auf Akkordlohn nicht Zulagen im Sinne der tariflichen Bestimmung betreffen. Es genügt für die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht, wenn der vermeintlich abweichende Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil nur mittels der Erwägung entnommen wird, das Landesarbeitsgericht



müsse folgerichtig von einem in der Entscheidung nicht erörterten Satz ausgegangen sein. Andernfalls würde in einer Ergänzung der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die einschlägigen Rechtsnormen ein Rechtssatz abgeleitet, von dem sich nicht feststellen läßt, ob ihn das Berufungsgericht wirklich vertreten wollte oder ob es das Rechtsproblem übersehen hat oder von anderen nicht ausgesprochenen rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Mit einer Ergänzung des anzufechtenden Urteils durch vom Beschwerdeführer selbst gebildete, von divergenzfähigen Entscheidungen abweichende Grundsätze können in diesen Fällen die Voraussetzungen einer Divergenz nicht dargelegt werden (BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Darüber hinaus liegen für Prämienansprüche andere Sachverhalte zugrunde, so daß auch deshalb eine Divergenz ausscheidet.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

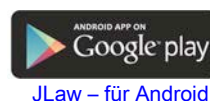
Dr. Freitag

Schaible

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)